

20.5. Soziale Netzwerke

Soziale Netzwerke gehören zu den beliebtesten Instrumentarien moderner Kommunikation auf der Grundlage von Anwendungen oder Portalen im Web 2.0. Sie bieten den Beteiligten die Möglichkeit, Profile in das Netz zu stellen und die Zugriffsberechtigten festzulegen. Sie gewähren u. a. die Kontaktaufnahme, die Versendung und den Empfang von Nachrichten, das Einstellen von Bildern und Blogs. Dies bewirkt auch Risiken für die Privatsphäre. Darauf sollten gerade die jungen Nutzer besonders hingewiesen werden. Bedeutsam sind u. a. grundlegende Einstellungen, z. B. zum Zugriff auf die Profildaten, zum Zugriff von Suchmaschinen, zur Nutzung der Daten zu Werbezwecken und zur Löschung der Daten. Hierzu ist auf den Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich „Datenschutzkonforme Gestaltung sozialer Netzwerke“ (**Anlage 36**) hinzuweisen. Auch die 30. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre hat in der „Entscheidung zum Datenschutz in Sozialen Netzwerkdiensten“ Empfehlungen zum Persönlichkeitsschutz formuliert (**Anlage 46**).

20.6. Bewertungsportale

Bewertungsportale, wie „spickmich.de“ oder „meinprof.de“, erfreuen sich bei Schülern und Studenten größter Beliebtheit. Von der Möglichkeit, die Lehrer bzw. Hochschullehrer im Internet zu benoten, wird gern und umfänglich Gebrauch gemacht. Die Rechtsprechung neigt bisher dazu, die Benotung von Lehrkräften grundsätzlich nicht als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. als Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen anzusehen. Das zivilgerichtlich mittels einstweiliger Verfügungen geltend gemachte Unterlassungsbegehren von Lehrkräften gegenüber den Portalbetreibern hatte in der obergerichtlichen Rechtsprechung bisher keinen Erfolg. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23. Juni 2009 (VI ZR 196/08) in einem Einzelfall bestätigt.

Demnach können Lehrkräfte grundsätzlich weiterhin unter Benennung ihres Namens und der Lehreinrichtung nach bestimmten fachlichen Kriterien (u. a. guter Unterricht, fachlich kompetent, faire Noten, vorbildliches Auftreten) mit Schulnoten versehen werden. Die dortigen Meinungsäußerungen fallen nach Auffassung der Rechtsprechung in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 Abs. 1 GG. Die Vermeidung einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die durch die Bewertung entstehen kann, kann die Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht rechtfertigen. Voraussetzung war, dass die Beurteilungskriterien die Lehrkraft nicht in ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer allgemeinen Persönlichkeit betreffen, sondern auf die konkrete Ausübung der beruflichen Tätigkeit abstellen. Die Grenze liegt im Bereich von Schmähkritik oder Formalbeleidigungen.

Gegenüber den Tendenzen der Rechtsprechung haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich im April des Jahres 2008 zu Recht auf Folgendes hingewiesen (siehe dazu: Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-